

Die Tierhaltung auf dem Lande

Viele Unterstände stehen nicht nur auf der Wiese, sondern auf verbotenem Gelände oder in rechtlichen Grauzonen. Baugenehmigungen gibt es meist nur mit Glück oder Mogelei.

Max Mustermann hält seit zig Jahren seine Pferde auf einer Koppel an einer Landstraße. In der Mitte, wo eine Baumgruppe Sichtschutz bietet, hat er zunächst einen Unterstand für zwei Pferde und ein Heulager errichtet. Später kamen weitere Einstellpferde und damit ein größerer Unterstand sowie eine Grillfläche dazu. Alles illegal weiß Herr Mustermann, aber wieso sollte das plötzlich jemanden stören, wo es doch schon immer da steht. Nur im Winter, wenn die kahlen Bäume die Verschlänge entblößen, regen sich Sorgen. Auf der Straße könnte jederzeit ein aufmerksamer Mitarbeiter vom Landratsamt vorbeifahren. Auch könnte sein Bauvorhaben auffliegen, wenn einmal die Pferde ausbrechen und Schäden verursachen. Mit dieser Unsicherheit leben viele Pferdehalter. Weil sie nicht „privilegiert“ im Sinne des Baurechts sind, einen Unterstand zu bauen, tun sie dies entweder „schwarz“ oder versuchen, auf irgend einem Weg das geltende Recht zu umgehen. Je nach Bundesland, Landkreis und Gemeinde gibt es unterschiedliche Regeln – und eine unterschiedliche Verwaltungspraxis. Die Einen sagen Ansammlungen von Schwarzbauten den Kampf an, die Anderen geben dem Antragsteller sogar Tipps, wie er das geltende Recht zu seinen Gunsten beeinflussen oder gar umgehen kann. Private Tierhalter haben allerdings meist schlechte Karten, anders als Landwirte. Wenn also ein Landwirt sagt, dass die Pferde zu seiner landwirtschaftlichen Arbeit gehören, wird die Hütte eher genehmigt. Viele Privatleute beschreiten diesen Umweg über einen Landwirt. Der meldet dann ganz offiziell die Pferdehaltung unter seinem Namen an – und alles wird gut. Sollte aber herauskommen, dass der Landwirt nicht der eigentliche Nutzer ist, wird der Bau wahrscheinlich nachträglich wieder abgerissen. Bei anderen Tierarten, insbesondere Hunden, dürfte es schon schwierig sein, der Behörde einzureden, die Hundezucht gehöre zu dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Hobbytierhaltung ist ein baurechtlich nichtprivilegiertes Vorhaben. Das Tierschutzgesetz hilft hier hingegen nicht weiter. Denn die artgerechte Haltung ist Sache des Pferdehalters, nicht der Landratsämter. Wenn man auf legalem Wege Tiere nicht artgerecht halten kann, dann darf man sie eben gar nicht halten. Eine weitere Voraussetzung ist ein gutes Verhältnis zum Nachbarn, der gegen die Errichtung der Hütte und die dann folgenden Geruchs- oder Lärmbelästigungen keine Einwände hat.

Der einschlägige § 35 BauGB findet sich im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__35.html. In Sonderfällen kann auch einmal § 34 (http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__34.html) einschlägig sein.

RA Frank Richter, Heidelberg www.richter-heidelberg.de